

CBH
RECHTSANWÄLTE

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner

2 | **CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Wissenschaftsdialog 2019

**Die Bedeutung der Wasserrahmenrichtlinie in
Genehmigungsverfahren beim Stromnetzausbau aus
rechtlicher und planerischer Sicht**

Rechtliche Rahmenbedingungen - Wasserrahmenrichtlinie

Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG – WRRL)

- umgesetzt in deutsches Recht (u. a.) durch Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetze, Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Grundwasserverordnung (GrwV)
- Einführung einer flussgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftung (Oberflächenwasserkörper, Grundwasserkörper)
- Maßnahmenprogramme/Bewirtschaftungspläne (15-Jahreszyklus, derzeit 2. Zyklus, Ende 2021)
- Umweltziele/Bewirtschaftungsziele

Rechtliche Rahmenbedingungen – Netzausbaubeschleunigungsgesetz/Energiewirtschaftsgesetz

- § 18 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)/§ 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Erfordernis der Planfeststellung
- § 18 Abs. 5 NABEG: Verweis auf Teil 5 EnWG
- § 43 Abs. 4 EnWG: „Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.“
- § 43 Abs. 4 EnWG: „Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.“
 - = Bindeglied zwischen WHG/WRRL und EnWG

Rechtliche Rahmenbedingungen - Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

- § 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP): „Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen.“
- § 6 ff. UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19: Regelung der UVP-pflichtigkeit für Leitungsanlagen

Rechtsprechung: WRRL für Zulassung von Einzelvorhaben relevant

- EuGH, Urt. v. 11.7.15 (C-461/13) – Weservertiefung und Urt. v. 4.5.2016 (C-346/14) – Schwarze Sulm: Bewirtschaftungsziele nicht auf „programmatische Formulierung bloßer Ziele der Bewirtschaftungsplanung beschränkt“; gelten auch bei Zulassung von Einzelvorhaben
- BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 (9 A 8/17) – Autobahnkreuz A 20 Nord-West-Umfahrung Hamburg:
 - Notwendigkeit eines Fachbeitrags WRRL: „Eine ordnungsgemäße Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots im Rahmen der Vorhabenzulassung setzt regelmäßig eine Ermittlung des Ist-Zustands der betroffenen Gewässer und hierauf aufbauend eine gewässerkörperbezogene Auswirkungsprognose voraus.“
 - Aktualisierungsgebot für Fachbeitrag

Umweltziele/Bewirtschaftungsziele WRRL/WHG für Oberflächenwasserkörper

- Umweltziele/Bewirtschaftungsziele WRRL für Oberflächenwasserkörper:
 - Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 4 Abs. 1a) i) WRRL)
 - Erhaltung bzw. Herstellung eines guten ökologischen und eines guten chemischen Zustands (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG; Art. 4 Abs. 1a) ii) WRRL)
 - Definition ökologischer Zustand (Art. 2 Nr. 21 WRRL):
 - Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme
 - Qualitative Bewertung erfolgt anhand biologischer, hydromorphologischer und physikalisch-chemischer Kriterien gem. Anhang V WRRL
 - Definition (sehr) guter ökologischer Zustand: Gemäß der Kriterien des Anhang V WRRL keine oder nur sehr geringfügige Änderungen der Werte, die ohne (störende) menschliche Einflüsse herrschen würden.
 - Definition guter chemischer Zustand (Art. 2 Nr. 24 WRRL): kein Schadstoff in einer höheren Konzentration vorhanden, als in den Umweltqualitätsnormen der Union festgelegt

8 | **CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner**

WRRL/WHG Umweltziele/Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind

- Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und chemischen Zustands (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG; Art. 4 Abs. 1a) i) WRRL)
- Erhaltung bzw. Herstellung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG; Art. 4 Abs. 1a) iii) WRRL)
- Ökologisches Potential: Einstufung gemäß Anhang V WRRL grds. anhand der gleichen Kriterien wie beim guten ökologischen Zustand; nur der Standard ist niedriger.

WRRL/WHG Umweltziele/Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper

- Verschlechterungsverbot (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 4 Abs. 1b) i) WWRL)
- Trendumkehr bei Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG; Art. 4 Abs. 1b) iii) WRRL)
- Erhaltung bzw. Erreichung eines guten mengenmäßigen und eines guten chemischen Zustands (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG; Art. 4 Abs. 1b) ii) WRRL)
- Definition guter mengenmäßiger Zustand: Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Grundwasserspiegel darf sich nicht negativ auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und der Landökosysteme auswirken (Anhang V WRRL).
- Guter chemischer Zustand (Art. 2 Nr. 25, Anhang V WRRL): Erfüllung aller auf europäischer Ebene festgelegten oder noch festzulegender Qualitätsnormen.

WHG (WRRL) Ausnahmeregelungen Umweltziele/Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper

- Verfehlung der Bewirtschaftungsziele oder Zustandsverschlechterung durch Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands aus übergeordnetem Interesse (§ 31 Abs. 2 WHG; Art. 4 Abs. 7 WRRL)
- Festlegung abweichender (weniger strenger) Bewirtschaftungsziele, wenn die Erreichung der normalen Bewirtschaftungsziele unmöglich oder mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre (§ 30 WHG; Art. 4 Abs. 5 WRRL).
- Fristverlängerung (§ 29 Abs. 2 – 4 WHG; Art. 4 Abs. 4 WRRL)

WRL/WHG Verschlechterungsverbot

- Eine Verschlechterung liegt vor:
 1. sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert oder
 2. wenn die betreffende Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet ist, jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers darstellt.

WHG (WRRL) Ausnahmeregelungen Umweltziele/Bewirtschaftungsziele für Grundwasserkörper

- Abweichende Bewirtschaftungsziele gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 30 WHG
- Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 31 WHG
- Fristverlängerung für Erreichung der Bewirtschaftungsziele gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 WHG

Beispiele Konflikte Netzausbau – Umweltziele/Bewirtschaftungsziele

- Temporär (Bauphase)
 - Bauwasserhaltung (genehmigungspflichtige Grundwasserentnahme/Wiedereinleitung in Oberflächenwasserkörper)
 - Bodenumbruch
- Dauerhaft
 - Errichtung von Querbauwerken (Erschwerung Durchgängigkeit Oberflächenwasserkörper)
 - Einbringung von Fundamenten (Beeinflussung Grundwasserstrom)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Jochen Hentschel

CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung

Bismarckstraße 11 - 13 | D-50672 Köln

Fon +49.221.951 90-0

Fax +49.221.951 90-90

www.cbh.de